



Kfz-Innung Schwaben

## Polizeiliches Behördenführungszeugnis der Belegart „O“

Im Rahmen des Antragsverfahrens für die Anerkennung als Kfz-Werkstatt für die Abgasuntersuchung (**AU/AUK**), die Sicherheitsprüfung (**SP**), die Gassystemeinbauprüfung (**GSP**) und Gasanlagenprüfung (**GAP**) sowie für die Prüfung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten (**§57 b-Werkstätten**) gilt:

Der Antragsteller (bzw. bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen) sowie die von ihm bestimmten verantwortlichen Personen (Inspektoren) müssen persönlich zuverlässig sind.

**Der Antragsteller** (bzw. die zur Vertretung berufenen Personen) **sowie die von ihm bestimmte(n) verantwortliche(n) Person(en) (Inspektoren) müssen daher zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ein polizeiliches Behördenführungszeugnis vorlegen.** Das polizeiliche Führungszeugnis muss durch die Person die es benötigt, **persönlich** bei der jeweils örtlich zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Das Behördenführungszeugnis darf bei der Antragsstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Geben sie bitte bei der Beantragung ausdrücklich an, dass Sie ein **Behördenführungszeugnis der Belegart „O“** benötigen. Gleichzeitig müssen Sie **die Adresse der Kfz-Innung Schwaben** benennen. Das Führungszeugnis kommt somit direkt bei uns, die anerkennende Stelle an. Bei der Beantragung machen Sie folglich bitte folgende Angaben:

<b>Führungszeugnis:</b>	Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG ( <b>Belegart „O“</b> )	
<b>Verwendungszweck:</b>	Anerkennung von Werkstätten	
<b>Empfängeradresse:</b>	Kfz Innung Schwaben oder Postfach 41 01 47 86069 Augsburg	Kfz-Innung Schwaben Robert-Bosch-Str. 1 86167 Augsburg

Ihre Kfz-Innung Schwaben